

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2024)

zum Thema:

Rechtsauffassung des Senats zu Compliance-Regelungen für Senatsmitglieder

und **Antwort** vom 25. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 784
vom 10. Januar 2024

über „Rechtsauffassung des Senats zu Compliance-Regelungen für Senatsmitglieder.“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat hinsichtlich sich möglicherweise ergebender Interessenkonflikte, die aus einer Liebesbeziehung zwischen dem Regierenden Bürgermeister einerseits und einem seiner aktiven Senatsmitglieder andererseits resultieren könnten?
2. Welche Regelungen des Senatorengesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Beamtenstatusgesetzes und ggf. welcher anderen Rechtsvorschriften sind nach Auffassung des Senats zur rechtlichen Beurteilung der o.g. Interessenskonflikte mit jeweils welchem Ergebnis zu berücksichtigen?
3. Wann wurde von wem in der Senatskanzlei ggü. welcher Stelle der Auftrag erteilt ein Rechtsgutachten oder ein Vermerk o.ä. zur Einschätzung rechtlicher Fragestellungen die im Zusammenhang mit der bekannt gewordenen Liebesbeziehung des Regierenden Bürgermeisters mit der Senatorin für Bildung, Jugend und Familie erteilt?
4. Wann wurde ggf. das vorbezeichnete Gutachten bzw. der Vermerk etc. mit welchen zentralen Inhalten und Ergebnissen von wem schlussgezeichnet und wann dem Regierenden Bürgermeister, dem CdS oder welchen anderen Mitgliedern des Leitungsstabes der Senatskanzlei zur Kenntnis gegeben?

5. Inwieweit und wann wurde dieses Gutachten bzw. der Vermerk ggf. auch an den Rechtsanwalt des Regierenden Bürgermeisters weitergeleitet?
6. Inwieweit ist der Senat der Auffassung, dass es zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. schon zur Vermeidung des Entstehens eines entsprechenden Anscheins gesetzliche Klarstellungen im Senatengesetz oder welcher anderer Rechtsvorschriften bedarf?

Zu 1.: Der Senat verweist auf Art. 58 Abs. 5 VvB und das dort verankerte Ressort- und Kollegialprinzip.

Zu 2.: Der Senat verweist darauf, dass die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats durch die Regelungen der Berliner Verfassung, dort insbesondere Art. 58 Abs. 5 VvB sowie das Senatengesetz, dort insbesondere § 5 Abs. 2 SenG, determiniert wird. Darüber hinaus finden mangels entsprechender Regelungslücken Normen des Landesbeamtengesetzes oder des Beamtenstatusgesetzes oder des Disziplinarrechts (§ 10 S. 2 SenG) keine Anwendung.

Zu 3 und 4.: Durch die Senatskanzlei wurde kein Rechtsgutachten beauftragt. Es wurde lediglich eine interne Zusammenfassung der insoweit eindeutigen Rechtslage erstellt, die dem Chef der Senatskanzlei am 15.01.2024 vorgelegt wurde.

Zu 5.: Es erfolgte keine Weiterleitung an den Rechtsanwalt.

Zu 6.: Der Senat verweist auf die im Senat getroffene Vereinbarung zur Vertretung des Regierenden Bürgermeisters bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senatsverwaltungen, deren Inhalt ausführlich durch die Sprecherin des Senats in der Senatspressekonferenz am 16. Januar 2024 erläutert wurde. Der Senat sieht darüber hinaus keine weitere Veranlassung für sonstige Maßnahmen.

Berlin, den 25.01.2024

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei